

SATZUNG
der Ortsgemeinde Niersbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte
vom 10.12.2019

Der Gemeinderat Niersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

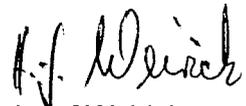
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Niersbach, den 14.05.2021

Ortsgemeinde Niersbach



Josef Weirich
Ortsbürgermeister



Anlage
zur
Satzung der Ortsgemeinde Niersbach
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte
vom 10.12.2019

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a. Für Benutzergruppen | 40,00 € |
| b. Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |

Die Nutzungszeit beginnt am ersten Tag um 12.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 12.00 Uhr.

2. Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe nach der Nutzung erstattet wird.
3. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Beleuchtung enthalten. Die Innen- und Außenreinigung ist durch die Benutzer am Tage nach der Benutzung bis 12.00 Uhr durchzuführen.
4. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

